

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen in Form einer Stadion- und Hausordnung werden in Ergänzung zur Satzung über die Benutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit im Ruhrstadion und im Lohrheidestadion Bochum-Wattenscheid (Bochumer Stadionordnung – BoStadO) durch die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA erlassen.

Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA steht in ihrer Sicherheitspolitik für eine welt-offene, tolerante Fußballkultur und verurteilt fremdenfeindliche, rassistische, homophobie, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen. Ziel der Sicherheitspolitik ist es, zusammen mit allen Netzwerkpartnern den Schutz aller an einer Veranstaltung des VfL beteiligten Personen zu gewährleisten. Weiterhin soll durch präventive Maßnahmen der Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen reduziert und beim Auftreten von unerwünschten Ereignissen mit zuvor definierten bzw. angepassten Maßnahmen reagiert werden.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der vorliegenden Stadionordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die nachfolgende Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit im Hausrechtsbereich des Ruhrstadions (Castroper Straße 145, 44971 Bochum, nachfolgend als „Stadion“ bezeichnet) einschließlich sämtlicher Anlagen, Zu- und Abgänge des Stadions sowie der anliegenden Parkplatzflächen, die bei Veranstaltungen im Stadion den Zuschauern zur Nutzung zur Verfügung stehen (fortan „Anlagen“). Die Übersichtskarte des Stadiongeländes mit dem Hausrechtsbereich findet sich am Ende dieser Stadionordnung als Anlage 1. Die blauen Flächen gehören ausdrücklich nicht zum Hausrechtsbereich des Clubs.

(2) Mit Betreten und/oder Befahren des Stadiongeländes erklärt der Besucher sein Einverständnis mit der Geltung dieser Stadionordnung. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme erfolgt durch den Aushang scanbarer QR-Codes an allen Zugangsseiten des Stadionareals.

Ein Aushang dieser Stadionordnung ist zudem während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der VfL Bochum GmbH & Co. KGaA einsehbar.

(3) Die Stadionordnung gilt für Veranstaltungen jeglicher Art, welche im Stadion durchgeführt werden, auch wenn die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA nicht oder nicht alleinige Veranstalterin ist.

§ 2 AUFENTHALT

(1) Im Stadion und auf den in § 1 genannten Anlagen dürfen sich bei Veranstaltungen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z. B. Ehrenkarte, Arbeitskarte, Akkreditierung o.Ä.) mit sich führen oder Ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.

(2) Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion. Auch Kleinkinder (0 bis 6 Jahre) benötigen am Spieltag ein eigenes gültiges Ticket. Kinder bis zur Vollendung ihres achten Lebensjahres haben – auch nicht in Begleitung eines Erwachsenen – keinen Zutritt zu den Blöcken O (links) und P (rechts) des Stadions. Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben dagegen gar keinen Zutritt zu den Stehplatzbereichen des Stadions. Bei Heimspielen kann es zu einem hohen Geräuschpegel kommen. Eltern und/oder Erwachsene, die mit Kindern an einer Veranstaltung teilnehmen, werden daher gebeten, auf einen angemessenen Gehörschutz und/oder auf einen angemessenen Platz zu achten.

(3) Personen, die auf die Begleitung von Hilfspersonen angewiesen sind, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und körperlich in der Verfassung ist, objektiv als Hilfsperson unterstützen zu können.

(4) Nach Passieren der Zutrittskontrollen (Drehkreuzsperrern und Scanner) gilt eine Eintrittskarte als entwertet und ist nicht mehr übertragbar. Mit Verlassen des Stadions verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Das Betreten des Stadions ist auch mit einer gültigen Eintrittskarte aus organisatorischen und sicherheitstechnischen Gründen lediglich bis zur 85. Minute des jeweiligen Spiels am Veranstaltungstag möglich. Ein Anspruch auf späteres Betreten des Stadions besteht ebenso wenig wie auf Erstattung für die entgangene Veranstaltung im Stadion.

(5) Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren oder aus sonstigen sachlichen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen sind Stadionbesucher auf Anweisung des

Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

(6) Die Blöcke N2-Q (Osttribüne), A-D (Südtribüne) sowie M1, M und N1 (Nordtribüne) sind der Heimbereich der Fans des Clubs („Heimbereich“). Die Blöcke E1 (Stehplatz Westtribüne), E2 und F (Sitzplatz Westtribüne) sind ausschließlich von den Fans der Gästemannschaft genutzte Blöcke („Gästefanbereich“). Da der Club aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gästefans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet. Der Club, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Bereich zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästefanbereich des Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der/dem betroffene/n Gästefan aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Im Rahmen von Umbau- oder Sanierungsarbeiten sowie weiterer, außergewöhnlicher Situationen kann es zu einer Anpassung der Blockbezeichnungen kommen, wobei die vorgenannten Regelungen bezüglich Gästefans in Heimbereichen weiterhin wirksam bleiben. Anordnungen des Betreibers, des Veranstalters und seiner Vertreter sowie des Ordnungsdienstes und der Polizei sind entsprechend Folge zu leisten.

(7) Der Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen ist nicht gestattet und nur mit Zustimmung des Clubs erlaubt.

(8) Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer erkennbar stark alkoholisiert ist oder nach Messung einen errechneten Wert von über 1,6 Promille Alkoholgehalt erreicht, unter dem Einfluss von Rauschmitteln oder Betäubungsmitteln steht, gefährliche oder gemäß §5 dieser Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden. Ebenso dürfen sich Personen mit einem lokalen oder bundesweiten Stadionverbot oder einem Hausverbot oder aufgrund eines behördlich verfügbaren Betretungs- und Aufenthaltsverbotes nicht im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhalten.

(9) Zur Gewährleistung bzw. Optimierung der Stadionsicherheit und einer effizienten Strafverfolgung werden das Stadion und teilweise dessen Umfeld videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende

Aufnahmen werden von den Sicherheitsträgern vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), gelöscht.

§ 3 EINGANGSKONTROLLEN

(1) Jeder Besucher ist beim Betreten der Eingänge des Stadions sowie an weiteren Kontrollstellen innerhalb und außerhalb des Stadions verpflichtet, dem Ordnungsdienst oder der Polizei oder einem Vertreter des Veranstalters seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis sowie ggf. ein geeignetes Ausweisdokument (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Inhaber von ermäßigten Eintrittskarten, insbesondere Kinderkarten, sind verpflichtet, den zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigten Nachweis mit sich zu führen und dem Ordnungsdienst unaufgefordert vorzuzeigen.

(2) Der Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer und/oder weiterer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Vorgaben des § 2 Abs. 8 dieser Stadionordnung einhalten. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf Mützen, die Ober- und Beinkleidung, das Schuhwerk sowie auf mitgeführte Gegenstände (z. B. Taschen).

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, eine Durchsuchung nach Abs. 2 verweigern, gegen die Verbote des § 5 dieser Stadionordnung verstoßen und/oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und/oder am Betreten des eingefriedeten Bereichs des Stadions gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegenüber denen ein wirksames lokales oder bundesweites Stadionverbot ausgesprochen worden ist. In solchen Fällen wird der Veranstalter Strafanzeige erstatten. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Preises der Eintrittskarte oder sonstiger Aufwendungen besteht nicht.

§ 4 VERHALTEN IM GELTUNGSBEREICH DIESER STADIONORDNUNG

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Stadionordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände gefährdet, beschädigt oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden. Insbesondere auch provozierendes Verhalten, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit anderen

Besuchern oder sonstigen bei der Veranstaltung anwesenden Personen herbeizuführen, ist untersagt.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen des Betreibers, des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Alle Auf- und Abgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Fluchttüren bzw. -tore sind freizuhalten, dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert oder beeinträchtigt werden. Zaunfahnen sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Positionen anzubringen. Fluchttüren bzw. -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

(4) Video- und Fotoaufnahmen durch Besucher an Spieltagen sind nur für private Zwecke und ausschließlich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Größe offensichtlich allein für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Clubs.

(5) Das Mitführen von Gegenständen (z.B. Sauerstoffflaschen), medizinischen Hilfsmitteln und/oder Artikeln (z.B. Spritzen) sowie (Notfall)Medikamenten (z.B. Insulin, Asthmaspray o.Ä.), die aus gesundheitlichen Gründen für den eigenen Bedarf erforderlich sind, ist dabei grundsätzlich erlaubt, muss dem Veranstalter aber rechtzeitig vor dem Spiel per E-Mail an sicherheit@vfl-bochum.de angezeigt werden. Der entsprechende Nachweis der medizinischen Notwendigkeit ist mitzuführen und am Einlass vorzuzeigen.

§ 5 VERBOTE UND VERBOTENE GEGENSTÄNDE

(1) Es ist den Besuchern innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereichs dieser Stadionordnung insbesondere untersagt:

1. Äußerungen zu tätigen, Gesten und/oder ein äußeres Erscheinungsbild zu zeigen, die bzw. das nach Art und Inhalt objektiv geeignet sind/ist, Dritte zu diffamieren, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft; dies beinhaltet insbesondere das Verbot, rassistische, antisemitische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, obszön anstößige, provokativ beleidigende sowie extrem rechte- und/oder demokratiefeindliche Parolen zu äußern oder zu verbreiten und/oder Tattoos, Körperschmuck oder Kleidung, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie extrem rechter- und/oder

demokratiefeindlicher Tendenz aufweisen bzw. aufweist, zur Schau zu stellen oder allgemein sichtbar zu tragen; hierzu zählen auch solche im nichtstrafbaren Bereich.

2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten, Flächen und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Maste aller Art, Dächer und Bäume zu besteigen oder zu übersteigen;
3. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume) ohne Genehmigung des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder der Polizei zu betreten;
4. (rechtswidrig erlangte) Fanartikel/Fanutensilien jeglicher Art der gegnerischen Mannschaft/anderer Mannschaften zu präsentieren;
5. Gegenstände oder Flüssigkeiten aller Art zu werfen;
6. Stadionsitze zu besteigen;
7. Feuer, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, beispielsweise Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe o.Ä. mitzuführen, zu entzünden, abzubrennen, abzuschießen oder zu benutzen;
8. sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stellen (z. B. Veranstalter, Stadion-eigentümer, Ordnungsbehörden) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Textilien, Aufkleber, Werbeprospekte, -banner o.Ä. zu verkaufen, zu verteilen oder zu präsentieren sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen. Ebenso ist untersagt, werbliche Darstellungen durch einzelne Personen oder durch deren Kleidung oder durch eine gemeinschaftliche Illustration vorzunehmen;
9. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu zerkratzen, zu bekleben oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
10. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion und die Anlagen gemäß §1 in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
11. den Geltungsbereich dieser Ordnung bei einer Veranstaltung ohne Erlaubnis des Veranstalters mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesene Fläche zu parken;
12. sich im Umfeld und bei Veranstaltungen im Sinne dieser Stadionordnung mit anderen zusammenzuroten. Eine Zusammenrottung liegt vor, wenn mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Handeln mit erkennbarem Willen auf Störung des öffentlichen Friedens zusammentreten;

13. Sicht behindernde Transparente mit dem Zweck, unerlaubte Handlungen zu verdecken, zu enttrollen;
14. im Familienblock zu rauchen; dieses Verbot umfasst sämtliche Rauchwaren, z.B. Zigaretten, Zigarren, Pfeifen, IQOS, E-Zigaretten etc.

(2) Besuchern ist das Mitführen, Bereithalten, Überlassen und gegebenenfalls die Nutzung folgender Gegenstände im Stadion untersagt:

1. Menschenverachtendes, rassistisches, antisemitisches, fremdenfeindliches, rechts- bzw. linksradikales oder gewaltverherrlichendes Propagandamaterial (einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter); dies umfasst explizit auch strafrechtlich nicht relevantes sowie obszön anstößiges oder provokativ-beleidigendes Material.
2. Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Waffen, insbesondere als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen, oder Wurfgeschosse geeignet sind bzw. verwendet werden können. Hierzu zählen ausdrücklich, aber nicht ausschließlich, auch Powerbanks und andere Ladegeräte (gilt nur in den Zuschauerbereichen und nicht für offiziell akkreditierte Medienvertreter);
3. Passivbewaffnung bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Passivbewaffnung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
4. sonstige gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
5. Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
6. Glasbehälter, Flaschen (auch PET-Flaschen), Becher, Krüge, Dosen sowie sonstige Behältnisse die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; ausgenommen sind die im Hausrechtsbereich verkauften Pfandbecher des Veranstalters;
7. Getränke und Lebensmittel aller Art, die nicht im oder am Stadion erworben wurden; ausgenommen Lebensmittel, deren Einnahme aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Der entsprechende Nachweis der medizinischen Notwendigkeit ist mitzuführen;
8. Drogen jeglicher Art (einschließlich medizinischem Cannabis und Cannabisprodukten);
9. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Kinderwagen und Motorradhelme. Das Mitführen von Rollstühlen und/oder Rollatoren unterliegt den

Zulassungsvoraussetzungen für die Nutzung von Rollstühlen und/oder Rollatoren (siehe www.vfl-bochum.de/stadion/besucherinnen-infos).

10. Fackeln, Feuerwerkskörper, Raketen, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe sowie Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände;
11. Fahnen- oder Transparentstangen aus Holz, Carbon und/oder Metall oder die länger sind als 4,50 Meter oder deren Durchmesser größer ist als drei Zentimeter
12. mechanisch und/oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z. B. Fanfaren, luft- oder gasbetriebene Hörner, Vuvuzela, Megafon, Trillerpfeifen)
13. Laserpointer;
14. Materialien, die geeignet sind, das Spielfeld, Zuschauerbereiche oder Flucht- und Rettungswege zu verunreinigen oder die Durchführung der Veranstaltung unangemessen zu beeinträchtigen (z.B. Konfetti, Papierschnipsel, Snowfall oder ähnliches).
15. Aufbewahrungsgegenstände (Reisekoffer, Taschen, Rucksäcke etc.), die größer als DIN-A4 sind;
16. professionelle oder semi-professionelle Fotoapparate (z.B. Spiegelreflexkameras), Videokameras, Ton- bzw. Bildaufnahmegeräte sowie Zubehör, sofern keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorliegt;
17. Gegenstände, die geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot);
18. Drohnen oder sonstige Flugobjekte aller Art, wobei auch die Nutzung im und über dem gesamten Hausrechtsbereich untersagt ist.
19. Tiere. Eine Ausnahme hiervon kann das Mitbringen von Assistenzhunden sein, soweit dies - vom Veranstalter - auf Anfrage gewährt wird. Die Anfrage ist rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum Ablauf einer Frist von zehn Tagen vor dem jeweiligen Spieltag beim Club zu beantragen (siehe www.vfl-bochum.de/stadion/besucherinnen-infos).

(3) Die Auflistung ist nicht abschließend. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von weiteren Gegenständen zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

(4) Das Mitführen medizinisch notwendiger Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, dem Besucher, der eine Gehhilfe bei sich führt, gemäß § 2 Abs. 5 eine entsprechende Platzierung zuzuweisen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Besucher aus dem

Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände

1. Banner, Spruchbänder, Choreo-Material o.Ä.
2. Lärminstrumente, z.B. Megafone, Trommeln o.Ä. (Trommeln: unten geöffnet oder einseitig deutlich einsehbar)
3. Schwenk-, Zaunfahnen o.Ä.

nur mit Einwilligung des Clubs zulässig, soweit sie die Sicherheit der Personen im Stadion nicht beeinträchtigen. Die Art und Anzahl der angefragten Gegenstände können dabei durch den Veranstalter reglementiert werden.

(6) Eine vorherige schriftliche Anmeldung per E-Mail an sicherheit@vfl-bochum.de ist bis zu vier Werktage vor einem Heimspiel beim Club möglich. Im Anschluss wird der Veranstalter, gegebenenfalls mit den relevanten Sicherheitsträgern, über die Zulässigkeit sowie Art und Umfang der Genehmigung entscheiden. Diese Entscheidung geht dem Antragsteller schriftlich zu, muss keine Angabe von Gründen enthalten und ist abschließend. Im Falle des vorherigen Einsatzes von Pyrotechnik oder anderen vorherigen Verstößen gegen die Stadionordnung oder gravierenden, sicherheitsbeeinträchtigenden Vorfällen kann es zu Beschränkungen oder einer vollständigen Ablehnung von Fanutensilien kommen.

(7) Die unter § 5 Abs. 5 genannten Gegenstände und möglichen Einschränkungen gelten nach vorheriger Anmeldung auch für den Gästebereich.

(8) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen hierbei unterstützt.

§ 6 ZUWIDERHANDLUNGEN

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Stadionordnung verstößt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion und dem Umfeld durch den Veranstalter oder einen seiner Vertreter bzw. Beauftragten verwiesen werden. Ein Verstoß gegen die Stadionordnung liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers gemäß dieser Stadionordnung Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer solchen anstiftet.

(2) Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden. Bei Auffindung strafrechtlich relevanter Gegenstände erfolgt die Hinzuziehung der Polizei.

(3) Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Regelungen ist der Verursacher verpflichtet, an den Veranstalter eine in das billige Ermessen des Veranstalters gestellte Vertragsstrafe zu zahlen, die nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bestimmt und festgesetzt wird. Der Verursacher ist in diesem Fall berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das örtlich und sachlich zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung ist der Besucher insbesondere zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Veranstalter für jeden Einzelfall in Höhe von folgender Auflistung verpflichtet:

1. 1.000,- Euro bei einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 2, 10 (schwere Verstöße gegen die Stadionordnung);
2. 500,- Euro bei einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 9 und Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 (schwere Verstöße gegen die Stadionordnung);
3. 250,- Euro bei einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 8, 13, 14, 18 sowie
4. 200,- Euro bei einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 13, 14 und Abs. 2 Nr. 17.

Weitere darüber hinaus reichende Schadenersatz-, Unterlassungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Club behält sich im Einzelfall vor, nach pflichtgemäßem Ermessen wegen der Verletzung dieser Hausordnung ein lokales oder bundesweites Stadionverbot auszusprechen.

(5) Sollte der Club durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (DFB, DFL, UEFA, FIFA u. a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche vollumfänglich im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.

(6) Unter Verstoß gegen § 5 dieser Stadionordnung mitgeführte Sachen und/oder Gegenstände werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung gegen Erstattung der durch die Sicherstellung sowie Rückgabe entstandenen Kosten zurückgegeben oder spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet. Der Veranstalter sowie der Ordnungsdienst haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.

§ 7 BENUTZUNG DER PARKFLÄCHEN

(1) Beim Einfahren in das Stadion und/oder seine Anlagen ist der Besucher verpflichtet, den Kontroll- und Ordnungsdiensten seine Park- bzw. Zufahrtberechtigung oder seine sonstige Berechtigung unaufgefordert vorzuzeigen bzw. nachzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Parkbereiche für Elektrofahrzeuge auf P1 dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem und nach Zustimmung durch den Club genutzt werden; die Anfrage muss spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung per E-Mail an service@vfl-bochum.de dem Club mitgeteilt werden.

(2) Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz oder seines Inhaltes sowie die Gewährung eines fahrzeug-spezifischen Versicherungsschutzes wird vom Veranstalter nicht geschuldet.

(3) Es muss im Schrittempo gefahren werden. Die Anweisungen der Kontroll- und Ordnungsdienste sowie Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Kfz dürfen nur innerhalb der markierten bzw. zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

(4) Ein Aufenthalt auf dem Parkplatzgelände, der nicht im Zusammenhang mit dem Parken eines Kfz zum Zwecke des Besuchs einer Veranstaltung oder dem anschließenden Abholvorgang steht, ist unzulässig, es sei denn der Veranstalter hat für die Parkflächen im Einzelfall einer Veranstaltung einen gesonderten Nutzungszweck festgelegt. Das Hupen, „Motor-warm-laufen-lassen“ sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Abgase und Geräusche ist untersagt.

(5) Der Veranstalter kann auf Kosten und Gefahr des Besuchers und Nutzers der Parkfläche eingestellte Fahrzeuge umstellen und/oder entfernen lassen, insbesondere wenn die Nutzungsberechtigung der Parkfläche für das Spiel bzw. die Veranstaltung abgelaufen ist; ein eingestelltes Kfz aufgrund von Mängeln eine Gefahr darstellt; nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Dauer des Vertrages durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird; das Kfz unberechtigt, insbesondere auf Verkehrsflächen oder falschen Parkflächen, abgestellt wurde.

(6) Der Besucher und Nutzer der Parkfläche haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft verursachte Schäden.

(7) Eine Haftung des Veranstalters für Schäden, die durch andere Besucher oder sonstige Dritte verursacht worden sind, ist hingegen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Sachbeschädigung, Diebstahl von Wertgegenständen aus dem Kfz (z.B. Autoradio, Telefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung o.Ä.) oder auf

bzw. an dem Kfz befestigte Sachen, soweit den Veranstalter kein Verschulden im Sinne von § 8 dieser Hausordnung trifft, der im Übrigen ergänzend gilt.

(8) Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten für die Benutzung der durch den Club bereitgestellten Fahrradparkplätze in entsprechender Anwendung.

§ 8 UMFANG DER HAFTUNG DES VERANSTALTERS

(1) Das Betreten und Benutzen des Stadions und/oder seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

(3) Unfälle und/oder Schäden sind dem Club unverzüglich zu melden.

§ 9 AUFSICHT FUNDSACHEN

Aufgefundene Wertgegenstände können bei Fußballveranstaltungen des Clubs auf der Stadionwache (EG) abgegeben werden. Außerhalb von Spieltagen können aufgefundene Wertgegenstände im Service Center zu den regulären Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Aufbewahrungsfrist für Fundsachen beträgt sechs Monate ab Anzeige des Fundes; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

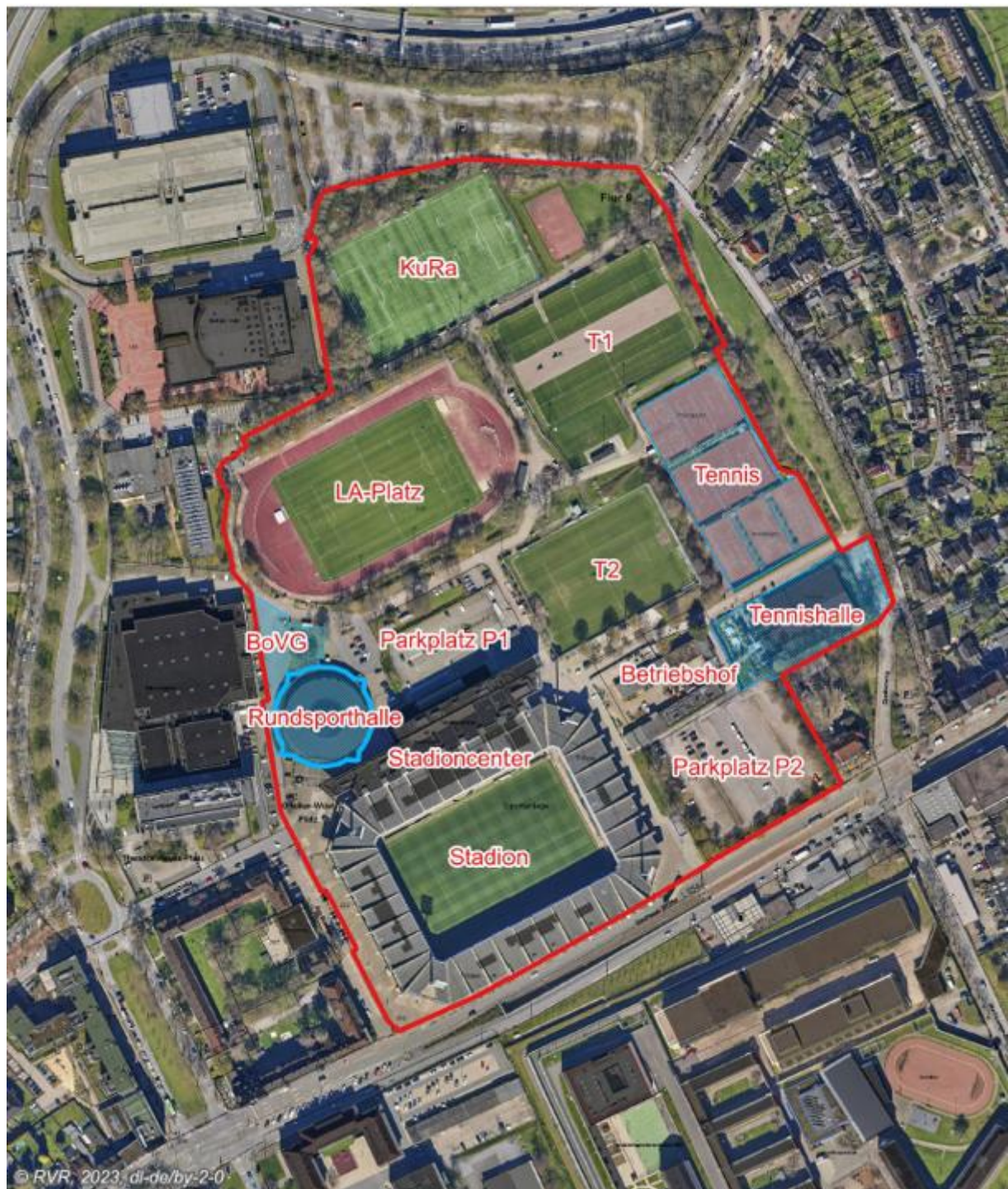
Diese Stadionordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Sie wird im Hausrechtsbereich in Form von QR-Codes ausgehängt, ist online unter www.vfl-bochum.de aufrufbar und liegt zur

Einsichtnahme ebenso während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der VfL Bochum GmbH & Co. KGaA aus. Diese Stadionordnung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch die VfL Bochum GmbH & Co. KGaA angepasst, geändert oder aktualisiert werden. Jede Neufassung ersetzt dabei die vorherige und setzt die entsprechende Vor-Version außer Kraft.

VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA

Anlage 1: Übersicht Hausrechtsbereich Ruhrstadion, VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA

Anlage 1: Übersicht Hausrechtsbereich Ruhrstadium, VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA



Stand: 01.06.2026